

Familiengarten-Verein Allschwil



Postfach656
4123 Allschwil

PC-Konto 40-9550-8

Statuten

Seite 2-5

Gartenordnung und Baureglement

Seite 6-10

Reglement Regiearbeit/ Regiestunden

Seite 11

Pachtreglement

Seite 12-13

Der Arealchef- Kompetenzen und Aufgaben

Seite 14-15

Versionskontrolle

Seite 17

Statuten

Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Familiengarten-Verein Allschwil (Abk. FGVA) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Allschwil.

Art. 2

Der Verein bezweckt:

- a) Die Förderung der Familiengarten-Bewegung
- b) Wahrung der Interessen der Mitglieder durch Anwendung der zur Verfügung stehenden Mittel. Solidarisches, kameradschaftliches Zusammenhalten und gutes Einvernehmen aller, sind die Grundlagen seiner Tätigkeit und die Pflicht jedes Mitgliedes.
- c) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3

Der FGVA ist Mitglied des Schweizer Familiengärtner-Verbandes. Das offizielle Organ ist „**Der Gartenfreund**“. Es ist für alle Aktivmitglieder obligatorisch.

Mitgliedschaft

Art. 4

Der FGVA besteht aus Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern und Gönner. Auf Antrag des Vorstandes, kann die Generalversammlung verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Nach 25 Jahren Aktivmitgliedschaft wird der Parzellenpächter Freimitglied. Das Freimitglied und das Ehrenmitglied ist vom Vereinsbeitrag befreit.

Die Aktivmitgliedschaft wird mit dem Abschluss eines Pachtvertrages über eine Gartenparzelle erworben. Aktivmitgliedschaft setzt prinzipiell Wohnsitz Allschwil voraus. Bei mangelnder Nachfrage können ausnahmsweise auch Interessenten mit Wohnsitz in angrenzenden Gemeinden berücksichtigt werden. Das gleiche Prinzip gilt bei Wegzug aus Allschwil, d.h. die Gärten können beibehalten werden. Alle Bevölkerungsschichten sind angemessen zu berücksichtigen. Im Weiteren sind die Interessen des Vereins zu wahren.

Bei Abschluss eines Pachtvertrages ist eine von der Generalversammlung festgesetzte Handänderungsgebühr zu entrichten. Die Pachtverträge können gegenseitig freistehend auf **3 Monate** gekündigt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt bei Auflösung des Pachtvertrages und infolge Todes. Beim Tod eines Mitgliedes, kann der überlebende Ehepartner innert 3 Monaten die Übernahme des Pachtvertrages erklären. Verzichtet der überlebende Ehepartner auf eine Übernahme, kann ein direkter Nachkomme dieses Recht beanspruchen.

Passivmitglieder und Gönner, werden durch Vorstandsbeschluss aufgenommen.

Art. 5

Die Mitglieder unterziehen sich den Vereinsbeschlüssen und den Anordnungen des Vorstandes. Gegen Mitglieder die durch Handlungen den Verein schädigen, können beim Vorstand die erforderlichen Massnahmen beantragt werden. Der Vorstand ist berechtigt, fehlbare Mitglieder vom Verein auszuschliessen. Das Rekursrecht an die Generalversammlung bleibt vorbehalten.

Organisation

Art. 6

Die Organe sind

- a) Generalversammlung
- b) ausserordentliche Generalversammlung
- c) Vorstand
- d) Geschäftsprüfungskommission
- e) Verbandsorgan „der Gartenfreund“

Generalversammlung, Stimmrecht

Art. 7

- a) Das Geschäftsjahr schliesst mit dem Kalenderjahr ab.
- b) Die Generalversammlung findet innerhalb der darauf folgenden 3 Monate statt.
- c) Die Geschäfte der Generalversammlung sind:
 1. Protokoll
 2. Berichte
 - des Präsidenten
 - des Kassiers
 - der Geschäftsprüfungskommission
 3. Wahlen
 - des Vorstandes (Präsident, Kassier und Sekretär müssen namentlich für diese Funktion gewählt werden. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber)
 - der Arealchefs
 - des Depotverwalters (sofern der Verein das Materialdepot auf eigene Rechnung betreibt).
 - der Geschäftsprüfungskommission (je für die Dauer eines Jahres. Jedes Mitglied ist wiederwählbar)
 4. Festsetzung des Mitgliederbeitrages, des Regiebeitrages, der Handänderungsgebühr und andere Beiträge
 5. Festsetzung des Pacht- und Wasserzinses
 6. Anträge und Rekurse der Mitglieder.

Art. 8

Die Generalversammlung ist vom Vorstand mindestens 14 Tage vor deren Abhaltung schriftlich einzuberufen.

Art. 9

Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.

Art. 10

Der Präsident, in dessen Verhinderungsfall der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Versammlung. Der Vorsitzende ernennt die erforderliche Anzahl Stimmzähler. Für Abstimmungen und Wahlen ist das einfache Handmehr erforderlich.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Geheime Abstimmung kann durch einfaches Mehr verlangt werden. Über Gegenstände, die nicht ordnungsgemäss angekündigt sind, darf kein Beschluss gefasst werden.

Das Stimmrecht wird durch den Parzellenpächter ausgeübt. Im Verhinderungsfall kann er sich durch ein volljähriges Familienmitglied vertreten lassen. Nur Aktivmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 11

Die ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand und auf Verlangen von einem Fünftel der Aktivmitglieder einberufen werden.

Vorstand

Art. 12 Neu

Der Vorstand- Damen und Herren- besteht aus einem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Sekretär, dem Protokollführer und einem Regiechef. Bei einer Vakanz des Präsidenten, wird sein Amt durch 2 Co Präsidenten besetzt.

Art. 13

Der Vorstand ist geschäftsführendes Organ des Vereins. Er vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung. Im weiteren ist er für alle nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehaltene Geschäfte zuständig.

Der Vorstand erhält eine Entschädigung. Sie wird jeweilen durch die Generalversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgelegt.

Art. 14

Der Vorstand hat die Vollmacht für einmalige Ausgaben bis zu Fr. 5000.- pro Jahr.

Art. 15

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Präsident und Vizepräsident oder die Co Präsidenten, führen rechtsverbindliche Unterschriften kollektiv zu zweien mit dem Kassier oder dem Sekretär. Abweichende Regelung im Zahlungsverkehr ist zulässig.

Die Tätigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder geht aus der Funktionsbezeichnung hervor und wird ergänzt durch Pflichtenhefter, die sich der Vorstand gibt.

Geschäftsprüfungskommission

Art. 16

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie wird auf die Dauer eines Jahres gewählt. Die Mitglieder sind wiederwählbar. Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Geschäfts- und Rechnungsführung des Vorstandes und nimmt Einsicht in die Protokolle. Sie legt jährlich zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vor.

Delegierte im Zentralverband

Art. 17

Der Vorstand bestimmt die Delegation.

Finanzielles

Art. 18

Die Einnahmen des Vereins sind:

- a) die Mitgliederbeiträge und Gebühren
- b) Erlös aus dem Materialdepot
- c) Erlös aus dem Vereinsrestaurant
- d) Gemeindebeiträge
- e) Gönnerbeiträge, Vermächtnisse

Der Jahresbeitrag ist bis Ende Mai zahlbar.

Haftung

Art. 19

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Materialdepot

Art. 20

Der Verein unterhält nach Möglichkeit ein Materialdepot. Er kann es auf eigene Rechnung betreiben oder verpachten.

Reglemente

Art. 21

Als Anhang zu den Statuten gelten für alle Mitglieder verbindlich folgende Reglemente:

- a) Gartenordnung
- b) Baureglement
- c) Regiearbeiten-Reglement
- d) Verkaufsreglement

Schlussbestimmungen

Art. 22

Wenn infolge Abtretung einzelne Gartenanlagen das verpachtete Land beansprucht wird oder die mit den Grundeigentümern abgeschlossenen Pachtverträge nach Zeitablauf nicht mehr erneuert werden, so kann der Vorstand mit sofortiger Wirkung die bestehenden Pachtverträge ohne Entschädigungspflicht auflösen. Die Interessen der Parzellenpächter sind in jedem Fall bestmöglichst zu wahren. Bei Lostrennung ganzer Areale oder einzelner Parzellen aus der Vereinsgemeinschaft verlieren deren Pächter Ihren Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 23

Bei Vereinsauflösung ist das vorhandene Material bestmöglichst zu veräussern. Das Ergebnis wird dem Kassensaldo zugeschlagen und nach Abzug der Unkosten an die Gemeindekasse überwiesen, zweckgebunden für eine allfällige spätere Neugründung eines Gartenvereins.

Art. 24

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Die vorstehenden Statuten wurden von der Generalversammlung vom 19. März 1999 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt. Die bisherigen Statuten vom 27. März 1982 sind damit aufgehoben.

Allschwil den 19. März 1999

Für den Familiengarten-Verein Allschwil
Der Präsident Der Sekretär

Roland Gysin

Hermann Bättig

Gartenordnung und Baureglement

1 Grundsätzliches

- 1.1 Grundlage für das Baureglement und die Gartenordnung des FGVA bildet der kommunale Landschaftsplan der Gemeinde Allschwil. Die Familiengärten sind darin den Spezialzonen für Intensiverholung zugeordnet. Im Verhältnis zu Bauten, Anlagen und Einrichtungen müssen die Grün- und Pflanzflächen vorherrschend sein.
- 1.2 Namentlich sind Erde, Luft und Wasser reinzuhalten, die Schönheit und Eigenart der Landschaft zu bewahren, die Tier und Pflanzenwelt mit ausreichenden Landschaftsräumen zu schützen und den Lärm einzudämmen. (§ 112 Verfassung des Kantons BL)
- 1.3 Erholung im Garten ist nur durch gegenseitigen Respekt möglich. Jeder Pächter ist verpflichtet unzumutbare Behinderungen und Ärgernisse durch sein Verhalten und seine Tätigkeit den Nachbarn gegenüber zu vermeiden.

2 Bepflanzung

- 2.1 Die Parzellen sind so zu gestalten, dass sie jederzeit einen natürlichen, sauberen Eindruck hinterlassen. Den einheimischen Lebensgemeinschaften ist dabei der notwendige Platz einzuräumen. Mit andern Worten. Begrünter Boden statt Beton, einheimische Pflanzen statt exotische Gehölze.
- 2.2 Durch die Bepflanzung einer Parzelle darf die Nachbarschaft nicht geschädigt werden. Hochwachsende Pflanzen sind so zu platzieren, dass den andern Parzellen das Sonnenlicht nicht entzogen wird. Bäume dürfen nur in niedriger Form gepflanzt werden; dabei beträgt der Grenzabstand mindestens 2 m.
- 2.3 Wenn bestehende, der Gartenordnung widersprechende Bepflanzungen aus irgendeinem Grund ersetzt werden, muss diesen Bestimmungen Beachtung geschenkt werden. Dies gilt auch, wenn eine Parzelle von einem neuen Pächter übernommen wird.
- 2.4 Das Bepflanzen zu Handelszwecken ist nicht gestattet.

3 Einfriedungen

- 3.1 Einfriedungen den Wegen entlang sind so zu pflanzen, dass sie auf Grenze geschnitten werden können. Sie dürfen eine Höhe von 1.50 m nicht überschreiten. Betonmauern oder ähnliche Abschränkungen unterstehen dem Baureglement und sind bewilligungspflichtig.
Holzzäune dürfen eine Höhe von 0.90 m nicht überschreiten.
- 3.2 Sträucher und ähnliche Bepflanzungen zwischen den einzelnen Parzellen müssen einen Grenzabstand von mindestens 1 m aufweisen, ausgenommen Absprachen mit dem Nachbarn.

4 Wege und Parkplätze

- 4.1 Haupt- und Nebenwege müssen jederzeit ohne Behinderung begehbar sein. Die Wege sind durch den anstossenden Pächter sauber und vom Unkraut freizuhalten.
- 4.2 Das Deponieren von Material jeder Art auf den Wegen und Parkplätzen ist nicht gestattet.
- 4.3 Die Hauptwege dürfen nur in Ausnahmefällen für den Transport von schwerem Material befahren werden. Für allfällige Schäden und Verunreinigungen haftet der Verursacher.

- 4.4 Autos sind nur auf den Parkplätzen und immer vorwärts zu parkieren. Innerhalb des Areals darf nur im Schritttempo gefahren werden.
- 4.5 Gartenwege dürfen mit Velos und Mopeds nicht befahren werden.
- 4.6 Die Parkplätze sind weder Spiel- noch Autowaschplätze.

5 Umweltschutz

- 5.1 Unserem Boden Sorge zu tragen ist Pflicht jedes einzelnen Familiengärtners.
- 5.2 Jeder Pächter ist verpflichtet, tierische Schädlinge und Pilzkrankheiten in angemessener Form zu bekämpfen. Wo der Gebrauch chemischer Mittel angebracht ist, sind diese äusserst sparsam und mit der nötigen Vorsicht einzusetzen. Allfällige Restmengen dürfen nicht im Areal ausgeschüttet oder vernichtet werden. Sie müssen an den von der Gemeinde vorgeschriebenen Stellen deponiert werden.
- 5.3 Bei ausserordentlichen Ereignissen (Epidemie artigem Auftreten von Schädlingen und Krankheiten an Pflanzen) kann der Arealchef nach Rücksprache mit dem Vorstand die notwendigen Schutzmassnahmen veranlassen.

6 Abfälle

- 6.1 Natürliche Gartenabfälle aus dem eigenen Areal sind äusserst wertvoll, wenn sie fachgerecht aufbereitet dem Boden wieder zugeführt werden. „Kompost ist die Sparkasse des Gärtners.“ Kompostanlagen sind sauber und hygienisch einwandfrei zu gestalten und immer wenn möglich mit Sträuchern gegen Einsicht abzuschirmen. Mit Rücksicht auf den Nachbarn sind nicht mehr als 4 Kompostanlagen mit genügend Abstand zu deren Häuschen und Sitzplätzen erlaubt. Gekochte Speiseresten, Knochen, Fäkalien etc. dürfen nicht kompostiert werden.
- 6.2 Das Verbrennen von Gartenabraum unterliegt der Gemeindeverordnung. Das Verbrennen anderer Abfälle ist strikte verboten. Für den Betrieb von Gartencheminées und Grills siehe Art. 9.6
- 6.3 Das Ablegen von Abfällen ausserhalb des Areals ist verboten.
- 6.4 Bei Arealen, die von der Kehrtafelfuhr der Gemeinde betreut werden, dürfen nur verschlossene Kunststoffsäcke am Vorabend vor der Abfuhr an dem dafür bestimmten Orten deponiert werden. Die Gebührenordnung der Gemeinde ist zu beachten.

7 Wasser

- 7.1 Jeder unnötige Wasserverbrauch ist zu vermeiden. Die Verwendung von Rasensprenger, sowie das legen von Schläuchen und deren Befestigung an fixen Halterungen zum Bewässern der Kulturen ist untersagt.
- 7.2 Das Öffnen der Leitungen im Frühjahr und das Schliessen im Spätherbst erfolgt ausschliesslich durch den Arealchef oder durch beauftragte Personen. Da die Wasseröffnung je nach Wetterlage ab Mitte März erfolgt, sind die Wasserhähne in und ausserhalb der Häuschen bis spätestens Ende Februar zu schliessen. Für das Nichtbeachten dieser Vorschrift entstandener Schäden haftet der Pächter. Änderungen an den Wasserleitungen dürfen nur mit der Zustimmung des Vorstandes resp. des Wasserwerkes vorgenommen werden.
- 7.3 Biotop und Seerosenbassins mit einer Oberfläche von höchstens 6 m² und einer Tiefe von max. 0.7m sind erlaubt. Nicht erlaubt ist die ständige Versorgung mit fliessendem

Wasser. Für Unfälle, die aus solchen Anlagen entstehen, ist der Gartenpächter in jedem Fall selber haftbar.

8 Kleingewächshäuser

- 8.1 Tomatenhäuschen provisorischer Bauart (Holzrahmen mit Plastiküberzug) sind erlaubt. Die zulässigen Höchstmasse betragen: Länge 5m, Breite 1m, Höhe 2m pro Garten. Spätestens Ende November müssen die erwähnten Einrichtungen inkl. Rahmen wieder abgeräumt sein.
- 8.2 Triebbeete mit maximal 3 m² Grundfläche und 0.7m Höhe sind gestattet.

9 Ruhe und Rücksicht

- 9.1 An Sonn-und Feiertagen ist jeglicher Lärm, gemäss Gemeindevorschriften zu unterlassen.
- 9.2 Geräte, die Lärm verursachen (Morrassenmäher, Häcksler, Generatoren) sind werktags von 0800-1200 Uhr und 1400-2000 Uhr, samstags von 0900-1200 Uhr 1400-1800 Uhr gestattet. Aggregate, die längere Zeit in Betrieb sind, dürfen nur schallgedämpft betrieben werden.
- 9.3 Radio und Fernseher sind auf Zimmerlautstärke einzustellen.
- 9.4 Als Nachtruhe gilt die Zeit von 2200-0600 Uhr
- 9.5 Beim Benützen der Gemeinschaftstoilette ist auf grösste Reinlichkeit zu achten. Nach dem Verlassen sind die Türen zu schliessen.
- 9.6 Gartencheminées und Grills sind erlaubt. Dabei darf die Gesamthöhe (inkl. Rauchabzug) 1.80m nicht überschritten werden. Der Standort muss wenigstens 1m von der Gartengrenze entfernt sein und so gewählt werden, dass für die umliegenden Häuschen keine Brandgefahr oder andere Immissionen entstehen. Diese Anlagen dürfen nicht zum Verbrennen von Gartenabfällen verwendet werden. Auch hier gilt Rücksicht auf die Nachbarn als Anstandspflicht.
- 9.7 Die Installation und Verwendung von Sonnenkollektoren ist im Einverständnis des Vorstandes gestattet. Die Geräte müssen möglichst flach auf dem Gartenhausdach montiert werden und dürfen eine Oberfläche von höchstens 2 m² aufweisen, die zudem blendfrei sein muss.
- 9.8 Die Montage von Antennen jeder Art ist in den Familiengärten nicht erlaubt.

10 Tiere

- 10.1 Kleintierhaltung ist in den Familiengärten untersagt. Innerhalb des Areales sind Hunde an der Leine zu führen.

11 Sicherheit

- 11.1 Die Arealore sind grundsätzlich geschlossen zu halten. In jedem Fall sind sie nach Einbruch der Dunkelheit zu schliessen.
- 11.2 Beim Verlassen des Areals darf kein brennendes Feuer zurückgelassen werden.
- 11.3 Für Unbefugte ist das Betreten des Areals verboten.

11.4 Bei allen eingegrabenen Wasserbehälter muss der obere Rand aus Sicherheitsgründen mindestens 0.70m über den Boden hinausragen.

12 Aufsicht

12.1 Für die Einhaltung der Gartenordnung ist der Arealchef zuständig. Krasse Verstösse meldet er dem zuständigen Vorstandsmitglied.

12.2 Vorstand und Arealchefs führen Gartenkontrollen durch. Beanstandungen werden dem Pächter in geeigneter Form mitgeteilt.

13 Wünsche, Beschwerden , Austritt

13.1 Wünsche und Beschwerden sind schriftlich dem Vorstand einzureichen. Bei begründeten Beschwerden wird für Abhilfe gesorgt.

13.2 Bei der Abgabe des Gartens sind sämtliche Schlüssel zurückzugeben.

14 Baureglement

14.1 Bei neuen Gartenarealen ist es Aufgabe der vom Vorstand gebildeten Baukommission (BK), dass die Gärten und Häuschen gemäss bewilligtem Gestaltungsplan vorschrifts- und plangemäss erstellt werden.

14.2 Die Erstellung neuer Gebäude, die Erweiterung oder Veränderung bestehender Bauten, alle baulichen Anlagen über oder unter der Erde, wie:

- Anbauten/Gerätekasten

- Pergolen

- Grenzmauern

- Einfriedungen

- Gewächshäuser

- Keller

- Kamine

- Feuerstellen in den Häuschen

- Abwaschvorrichtungen/Küchenkombinationen ausserhalb der Häuschen

sind bewilligungspflichtig. Sie bedürfen der Bewilligung des Vorstandes. Die behördlichen Bewilligungen bleiben vorbehalten.

14.3 Zuhanden des Vorstandes sind für das Baubegehren folgende Unterlagen einzureichen:

- 1 Bauplan im Massstab 1:100

- 1 Parzellenplan im Massstab 1:100

Die Grenzverhältnisse sowie die Lage des Objektes müssen ersichtlich sein. Es gelten auch hier die behördlichen Vorschriften.

14.4 Mit den Bauarbeiten, einschliesslich eventueller Aushubarbeiten darf erst begonnen werden, wenn sämtliche Bewilligungen vorliegen. Nicht bewilligte Bauten müssen wieder abgebrochen werden.

14.5 Eigene Toilettenanlagen in oder an den Gartenhäuschen sind auf keinen Fall gestattet.

14.6 Das Verlegen von Verbundsteinen oder Betonplatten ist bis zu einer Gesamtfläche von maximal 12 m² gestattet. Nicht statthaft ist hingegen die Erstellung von Vorplätzen und Zugangswegen aus festen Betonflächen.

14.7 Die notwendigen Unterhaltsarbeiten an den Gartenhäuschen sind regelmässig durch die Pächter auszuführen. Es sind möglichst Imprägnierungsmittel oder Farben zu verwenden.

den, die die natürliche Farbe des Holzes wenig verändert. Ausser «weiss» sind alle Farben zulässig.

Reglement Regiearbeit/Regiestunden

1 Begriff

Unter Regiearbeiten versteht man Arbeiten, die von Mitgliedern des Vereins ausgeführt werden.

Sie dienen dem kostengünstigen Unterhalt oder der Verbesserung der Areale, vereins-eigenen Lokalitäten oder sonstige Anlagen.

2 Anordnungen

2.1 Regiearbeiten werden grundsätzlich vom Vorstand angeordnet. Er orientiert den zuständigen Arealchef.

2.2 Für kleinere wiederkehrende Arbeiten, kleinere Reparaturen und Aufräumarbeiten erfolgt die Anordnung vom Arealchef, unter Orientierung des zuständigen Vorstandsmitgliedes.

3 Rekrutierung

Der Arealchef bietet im Auftrage des Vorstandes für Regiearbeiten nach Möglichkeit Freiwillige auf. Der Vorstand hat das Recht, auch andere Mitglieder anzubieten. Dies gilt besonders bei Katastropheneinsätzen.

4 Kontrolle über Regiestunden

Der Arealchef führt Kontrolle über geleistete Stunden. Die Kontrollen sind jeweils auf Verlangen des Kassiers abzuschliessen und ihm zur Auszahlung zu übergeben. Nur vom Arealchef bestätigte Stunden werden ausbezahlt.

5 Entschädigung

Die angeordneten Regiestunden werden zu dem von der Generalversammlung genehmigten Ansatz entschädigt; bei Katastropheneinsätzen auf Beschluss der Generalversammlung. Bei Erstellung von neuen Arealen gelten besondere Bedingungen.

6 Finanzierung

6.1 Lohnkosten (Regieauszahlungen), die dem Unterhalt, der Sanierung oder Erweiterung der vereinseigenen Lokalitäten und Anlagen, wie Vereinsrestaurant, Materialdepot usw. dienen, gehen zu Lasten des Vereins.

6.2 Lohnkosten für Sanierungsarbeiten, wie Zaunerneuerung, Wegsanierung oder Verbesserung der Arealen usw. gehen zu Lasten des Vereins. Über Beträge, welche die Kompetenzen des Vorstandes übersteigen, entscheidet die Generalversammlung. Die Generalversammlung kann eine Kostenbeteiligung der Pächter beschliessen.

6.3 Lohnkosten für Unterhalt-, Aufräumungs- und kleinere Reparaturarbeiten werden den Pächter des betreffenden Areals mit der nächsten Jahresrechnung belastet.

Pachtreglement

1 Zweck

Dem Familiengarten-Verein Allschwil sind Areale zu privilegierten Bedingungen zur Verfügung gestellt worden, um den ortsansässigen Bewohner die Pacht eines Familiengartens zu günstigen Bedingungen zu ermöglichen. Im Sinne der Grundeigentümer sind die Übernahmepreise für die Gartenparzellen möglichst niedrig zu halten und es darf kein Gewinn realisiert werden.

2 Kündigung der Pacht

Die Kündigung erfolgt schriftlich an den Verein unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. Der Vereinsvorstand kann davon abweichende Pachtauflösungen gestatten.

3 Die Bestimmungen des neuen Pächters

Der neue Pächter wird ausschliesslich durch den Vereinsvorstand aufgrund der Anmeldungen und unter Wahrung der Vereinsinteressen bestimmt. Eigenmächtige Abtretung oder Unterpacht ist nicht gestattet.

4 Private Absprachen

Absprachen zwischen dem bisherigen und einem nachfolgenden Pächter sind für den Verein nicht verbindlich.

5 Gartenübergabe und Kaufpreiszahlung

Haus und Garten werden in Reglements konformem Zustand an den neuen Pächter übergeben. Bekannte Mängel müssen dem Vereinsvorstand und dem neuen Pächter mitgeteilt werden.

Die Bezahlung erfolgt über die Organe des Vereins in der Funktion als Treuhandstelle. Der Vorstand kann andere Regelungen gestatten.

6 Leistung an den Verein

6.1 Der übernehmende Pächter hat eine von der Generalversammlung festgesetzte Handänderungsgebühr zu leisten.

6.2 Die vom bisherigen Pächter bereits bezahlten Beiträge werden nicht zurückerstattet.

7 Haftung

Der Verein trägt für Haus und Boden keine Haftung. Für das Finden eines Nachfolgers für das Gartenhaus und andere Einrichtungen wird nicht garantiert.

8 Ermittlung und Berechnung des Preises bei Pachtwechsel

8.1 Der Verkaufspreis für die Gartenanlage wird in Zusammenarbeit mit dem bisherigen Pächter ermittelt. Der ermittelte Wert stellt den Maximalpreis dar.

8.2 Die vom Vorstand eingesetzte Schatzungskommission besteht aus 3 Mitgliedern. Mindestens

- 1 Mitglied darf nicht dem Vorstand angehören. Die Schatzungskommission tritt in Funktion wenn
der Wert der zu handelnden Gartenanlage Fr. 5000.- übersteigt und in allen strittigen Fällen. Die andern Gartenanlagen werden ebenfalls in Zusammenarbeit mit dem bisherigen Pächter durch ein Vorstandsmitglied geschätzt.
- 8.3 Grundlage für die Festsetzung des Grundpreises sind der früher bezahlte Übernahmepreis und bei einem Erstverkauf die vorgelegten Abrechnungen über Material und Erstellungskosten. Eigene Arbeitsleistungen oder von Drittpersonen ausgeführte Arbeiten können nur im Rahmen der Erstellung des Rohgartenhauses geltend gemacht werden.
- 8.4 Die Materialkosten für die Ausstattung von Haus und Garten und die Kosten für dauernde Bepflanzung werden insgesamt bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 5000.- (Index 1985) zur Weiterbelastung zugelassen. Mobiliar und Gartengeräte werden nicht in die Kaufpreisermittlungen einbezogen. Der neue Pächter ist nicht zu deren Übernahme verpflichtet.
- 8.5 Die Berechnung des Verkaufspreises erfolgt unter Berücksichtigung der altersbedingten üblichen Wertverminderung auf Fahrnisbauten und Anpassung dieses reduzierten Wertes an die Veränderung des Landesindex für Konsumentenpreise. Vernachlässigte Pflege und unsachgemässe Beanspruchung der Garteneinrichtung bewirkt eine Preisreduktion.
- 8.6 Soweit sich der Einstandspreis nicht feststellen lässt, wird der Verkaufspreis durch die Schatzungskommission unter Vergleich mit den im selben Areal bezahlten Preise festgesetzt.
- 8.7 Sollte mangels Nachfrage oder unrealistischen Preisvorstellungen seitens des bisherigen Pächters eine Gartenanlage nicht weitervermittelt werden können, so haftet der bisherige Pächter für die von der Generalversammlung beschlossenen Beiträge, Gebühren und Versicherungsprämien bis zur Übernahme durch einen neuen Pächter, unbeachtet der abgelaufenen Kündigungsfrist. Im Weiteren hat er für einen ordnungsgemässen Unterhalt zu sorgen. Falls wegen unrealistischen Preisvorstellungen eine Weitervermittlung aussichtslos wird, muss die Gartenanlage auf seine Kosten geräumt werden.

9 Verbot der Gewinnrealisierung

Dem Pächter ist bekannt, dass ihm eine Gartenparzelle zu privilegierten Bedingungen (niedrig festgesetzter Pachtzins durch Grundeigentümer, Gratisbeanspruchung der Vereinsorganisation etc.) zur Verfügung gestellt worden ist. Als Gegenleistung verzichtet er ausdrücklich auf Gewinnrealisierung bei der Gartenabgabe und verpflichtet sich den nachgewiesenen einkassierten Gewinn dem Geschädigten zurück zu erstatten.

-Gartenordnung und Baureglement
-Reglement Regiearbeit/Regiestunden
-Pachtreglement

wurden gemeinsam an der Generalversammlung 1999 genehmigt.
Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die Ausgabe vom 15.03.1986

Allschwil den 19.März 1999

Für den Familiengarten-Verein Allschwil

Der Präsident:
Roland Gysin

Der Sekretär:
Hermann Bättig

Der Arealchef, Kompetenzen und Aufgaben

1 **Wahleignung**

Von Arealchefs wird erwartet

1. Einsatzbereitschaft
2. Diplomatisches Geschick
3. Handwerkliches und
4. Organisatorisches Können

2 **Wahl**

Die Arealchefs werden durch die Generalversammlung gewählt.

3 **Verbindung zum Vorstand**

Der Vorstand ernennt aus seinen Reihen ein Mitglied, das für die Belange der Arealchefs verantwortlich ist.

4 **Aufgaben**

4.1 *Einleitung*

Erste und vornehmste Aufgabe des Arealchefs ist die Beratung der Pächter

4.2 *Aufsicht*

Er ist für die Einhaltung der gültigen Reglemente verantwortlich. Krasse Verstöße meldet er sofort dem zuständigen Vorstandsmitglied.

4.3 *Gartenordnung*

Der Arealchef nimmt an der Gartenkontrolle teil. Er ist verantwortlich, dass die in seinem Areal beanstandeten Mängel behoben werden. Er überwacht die Gärten während des Jahres. Gravierende Mängel bespricht er mit den Pächtern. Falls keine befriedigende Lösung getroffen werden kann, meldet er seine Beanstandungen beim zuständigen Vorstandsmitglied.

4.4 *Unterhaltsarbeiten*

Der Arealchef ist verantwortlich für den Unterhalt des Areals, vor allem für die Wege, Parkplätze, Einfriedungen, etc. Für diese Arbeiten kann er unter Orientierung des zuständigen Vorstandsmitglied Regiestunden anordnen. Für Kleinmaterial stellt er dem Kassier visierte Rechnungen zu.

4.5 *Regiearbeiten*

Bei eigentlichen Regiearbeiten (vom Vorstand beschlossene Arbeiten) arbeitet der Arealchef mit dem Regiechef zusammen, der für die Materialbestellung verantwortlich ist.

4.6 *Kontrolle Regiestunden*

Der Arealchef führt eine Liste über die geleisteten Regiestunden. Auf Verlangen des Kassiers ist diese abzuschliessen und ihm zur Auszahlung zu übergeben.

4.7 *Material (Werkzeuge)*

Der Arealchef verwaltet die im Areal vorhandenen vereinseigenen Geräte. Er überwacht die sachgemässe Aufbewahrung, Benützung und Pflege des Inventars.

4.8 *Abfuhr*

Je nach Bedürfnis können beim zuständigen Vorstandsmitglied Mulden bestellt werden. Da die Kosten der Abfuhr auf die Pächter abgewälzt werden, ist von dieser Möglichkeit

sparsam Gebrauch zu machen. Das Vorstandsmitglied koordiniert die Bestellung mit andern Arealen.

4.9 *Wasser*

Das Öffnen der Leitungen im Frühjahr und das Schliessen im Spätherbst erfolgt durch den Arealchef oder beauftragte Personen. Er überwacht auch den ordentlichen Verbrauch von Wasser.

5 Befugnisse

Die Arealchefs sind befugt, Pächter die gegen die Reglemente verstossen, auf ihre Pflichten aufmerksam zu machen und sie zur Ordnung anzuhalten. Fremde Personen, die nicht in Begleitung von Pächtern oder ohne deren Auftrag im Areal aufhalten, sollen weggewiesen werden.

6 Mutationen

Der Sekretär orientiert den Arealchef über Mutationen in seinem Areal.

7 Entschädigung

Der Vorstand setzt die Entschädigung fest.

Ersetzt Ausgabe vom September 1999

Mai 2014 Vorstand des Familiengarten-Vereins

Versionskontrolle

Artikel	Grund	Beschlussorgan
9.7	Sonnenkollektoren Erhöhung m2	75. GV 2014
14.7	Zulassen von Farbanstrichen	75. GV 2014